

|   |
|---|
| Geschäftsverzeichnisnr. 5526                    |
| Entscheid Nr. 156/2013<br>vom 21. November 2013 |

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 50 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 27. November 2012 in Sachen der VoG « Incidanse » gegen den Fonds für Arbeitsunfälle, dessen Ausfertigung am 4. Dezember 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 50 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle in Anbetracht dessen, dass der Beitrag für den von Amts wegen erfolgten Anschluss im Sinne dieses Artikels eine Sanktion strafrechtlicher Art ist und mit dem Vorhandensein eines strafrechtlichen Verstoßes zusammenhängt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er es einem Arbeitsgericht, das mit einer Beschwerde gegen den vom Fonds für Arbeitsunfälle auferlegten, von Amts wegen erfolgten Anschluss befasst wird, nicht ermöglichen würde, die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts - insbesondere die mildernden Umstände und den Aufschub - anzuwenden, während diese Personen bei dem gleichen Verstoß vor dem Strafrichter die Anwendung dieser Grundsätze genießen könnten? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle bestimmte vor seiner Abänderung durch Artikel 176 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) »:

« Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Arbeitsunfallversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschließen, das:

1. für die Arbeitsunfallversicherung zugelassen ist oder in Belgien die Arbeitsunfallversicherung über eine Zweigniederlassung oder im freien Dienstleistungsverkehr gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen betreiben darf,

2. sämtlichen durch vorliegendes Gesetz auferlegten Regeln und Bedingungen entspricht.

Die Laufzeit des Versicherungsvertrags darf nicht über ein Jahr hinausgehen; diese Laufzeit muss gegebenenfalls um den Zeitraum verlängert werden, der das Datum des Inkrafttretens des Vertrags vom 1. Januar des darauf folgenden Jahres trennt.

Der Vertrag wird stillschweigend um aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert, es sei denn, eine der Parteien widersetzt sich dagegen per Einschreiben, das mindestens drei Monate vor Ablauf dieses Vertrags bei der Post aufgegeben wird. Vorliegende

Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr.

In Abweichung von den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 kann die Laufzeit drei Jahre betragen für Versicherungsverträge mit Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses oder der Verlängerung des Vertrages zehn Personen oder mehr beschäftigen oder die eine Lohnsumme versichern lassen von über zehnmal der maximalen jährlichen Grundentlohnung, so wie sie in Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

Der König legt fest, unter welchen Bedingungen, gemäß welchen Modalitäten und innerhalb welcher Fristen der Versicherungsvertrag beendet wird.

Behält das Versicherungsunternehmen sich das Recht vor, den Vertrag nach Eintritt eines Unglücksfalls zu kündigen, so verfügt der Versicherungsnehmer über dasselbe Recht. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Versicherungsverträge mit einer Laufzeit von drei Jahren mit Unternehmen, deren jährlicher durchschnittlicher Personalbestand über hundert liegt oder die eine Lohnsumme von über hundertmal der maximalen jährlichen Grundentlohnung versichern lassen, so wie sie in Artikel 39 des vorliegenden Gesetzes erwähnt ist.

Das Versicherungsunternehmen deckt alle in den Artikeln 7 und 8 festgelegten Risiken für alle Arbeitnehmer im Dienst eines Arbeitgebers und für alle Tätigkeiten, für die sie von diesem Arbeitgeber beschäftigt werden.

Der Arbeitgeber hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, das Personal verschiedener Betriebsstätte und das gesamte Hauspersonal in seinem Dienst bei verschiedenen Versicherungsunternehmen zu versichern.

Der Arbeitgeber, der ebenfalls gegen Arbeitsunfälle versichert, ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer eine Arbeitsunfallpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen, zu dem er in keinem Rechts- oder Geschäftsverhältnis steht, zu schließen ».

Artikel 50 desselben Gesetzes bestimmt:

« Der Arbeitgeber, der keine Versicherung abgeschlossen hat, ist gemäß Modalitäten, die vom König nach Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des vorerwähnten Fonds festgelegt werden, von Amts wegen dem Fonds für [Arbeitsunfälle] angeschlossen ».

Die beiden Bestimmungen sind Teil von Abschnitt 1 (« Versicherungsunternehmen ») von Kapitel III (« Versicherung ») des Gesetzes vom 10. April 1971.

Sie sind miteinander verbunden und zeugen vom selben Willen, den Schutz aller Arbeitnehmer gegen Arbeitsunfälle zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 328, SS. 28-29).

B.2. Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage geht hervor, dass der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 50 des Gesetzes vom 10. April 1971 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern durch diese Bestimmung ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Arbeitgebern eingeführt werde, die keine Versicherung gegen Arbeitsunfälle geschlossen hätten: einerseits Arbeitgeber, die beim Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Fonds für Arbeitsunfälle zur Vornahme des von Amts wegen durchzuführenden Anschlusses eingereicht hätten, und andererseits Arbeitgeber, die wegen des begangenen Verstoßes vor dem Korrekionalgericht verfolgt würden.

Im Unterschied zu den Letzteren könnten die Ersteren nicht in den Genuss einer Ermäßigung des « Beitrags für den Anschluss von Amts wegen » im Falle mildernder Umstände gelangen oder einen Aufschub der Vollstreckung der ihnen auferlegten Strafe erhalten.

B.3. In der Regel obliegt es dem Rechtsprechungsorgan, das den Gerichtshof befragt, zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung der ihm unterbreiteten Streitsache sachdienlich ist.

Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, die Situation eines Arbeitgebers, der bei dem Arbeitsgericht eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Fonds für Arbeitsunfälle zur Vornahme des von Amts wegen durchzuführenden Anschlusses eingereicht habe, mit der Situation eines Arbeitgebers zu vergleichen, der vor dem Korrekionalgericht verfolgt werde.

Aus der Begründung der Vorlageentscheidung und der Akte, die dem Gerichtshof durch das ihn befragende Rechtsprechungsorgan übermittelt wurde, geht hervor, dass der diesem Rechtsprechungsorgan unterbreitete Sachverhalt keine dieser beiden Situationen betrifft. Das Arbeitsgericht Nivelles wurde nicht mit einer Beschwerde gegen die Entscheidung zur Vornahme des von Amts wegen durchzuführenden Anschlusses der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht « Incidanse – Centre d’Enseignement Artistique » befasst, sondern mit einer Klage auf Zahlung des noch nicht beglichenen Beitrags, die vom Fonds für Arbeitsunfälle gegen den Schuldner eingereicht worden ist.

B.5. Die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage, die andere Situationen betrifft als diejenige der Parteien in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anhängigen Streitsache kann nicht sachdienlich sein zur Lösung dieser Streitsache.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. November 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels